



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Verf.- Nr. 2608

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch sind folgende Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

Wegebau:

E-Nr. 132.10, 132.11 (Papenwiesenweg)

E-Nr. 133.10, 133.11, 133.20, 133.30, 133.40 (Uhlenbruchsdamm)

Mit dem Ausbau des Papenwiesenweges und des Uhlenbruchsdamm soll die Erschließung dieses nördlichen Teilgebietes der Gemarkung Schwarme nachhaltig verbessert werden. Die Tragfähigkeit der vorhandenen Wege wird den aktuellen Anforderungen des modernen landwirtschaftlichen Verkehrs nicht gerecht. Papenwiesenweg und Uhlenbruchsdamm (ab Aufmündung Papenwiesenweg bis Wackershauser Graben) sollen in bituminöser Bauweise, der westliche Abschnitt des Uhlenbruchsdammes in Schotterbauweise hergestellt werden.

Bereits in der Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens Schwarmer Bruch wurde das Gebiet um Papenwiesenweg und Uhlenbruchsdamm mit betrachtet. Die Wege befanden sich seinerzeit schon in einem schlechten Zustand. Von der Einbeziehung dieses Bereiches in die Flurbereinigung wurde zunächst Abstand genommen, da nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung standen. Dieser Umstand ist in der Informationsveranstaltung zur Aufklärung der Teilnehmer bereits erläutert worden.

Landschaftspflege

E-Nr. 544

Diese Ackerfläche wird im Westen von der Eiter, im Norden und Süden von lückenhaften Kopfweidenreihen begrenzt. Die Fläche soll in Extensivgrünland/Brache umgewandelt werden und somit den Biotopverbund zwischen Gewässer und anderen Landschaftselementen zusätzlich stärken.

Diese Maßnahme war bislang als Gestaltungsmaßnahme im Plan nach § 41 FlurbG enthalten.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten. Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.